



## **Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet**

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. **Private Veranstaltungen** in allen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck vermietet, genutzt oder sonst zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht mit mehr als **25 Personen** durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige externe Mitwirkende (beispielsweise Künstler, Unterhalter) unberücksichtigt.
2. **Private Veranstaltungen** in rein privaten Räumen dürfen nicht mehr als **10 Personen** teilnehmen.

Hinweis: Private Veranstaltungen sind Veranstaltungen mit einem geschlossenen Personenkreis. D. h. solche, die sich an einen bestimmten bzw. bestimmbaren, individuell abgegrenzten Teilnehmerkreis richten und die nicht per Satzung festgelegte Versammlungen zu den in der Satzung benannten Zwecken sind (insbesondere Geburtstage, Hochzeiten, Tauffeiern, Einschulung, Jubilareiern).

3. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (Mund-Nasen-Bedeckung) ist über § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hinaus zu tragen:
  - a) von Besuchern von **Kinos**, sowie **Kunst- und Kultureinrichtungen mit festen Besucherplätzen**, solange die Besucher sich nicht an ihrem Platz befinden, sowie den Beschäftigten dieser Einrichtungen bei direktem Kundenkontakt;
  - b) von Besuchern **religiöser Zusammenkünfte**, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden;



- c) auf den **Begegnungsflächen** (insbesondere Foyers, Ausstellungsräume, Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Umkleiden) in
  - aa) Beherbergungsbetrieben,
  - bb) Sportanlagen und -einrichtungen,
  - cc) Recyclinghöfen,
  - dd) Kunst- und Kultureinrichtungen ohne feste Besucherplätze,
  - ee) Musik-, Kunst-, Jugendkunstschulen und Volkshochschulen sowie privaten Bildungseinrichtungen,
  - ff) Jugendhäusern, Jugendtreffs, Bürgerhäusern, Gemeindehäusern, Begegnungszentren, Kulturzentren und ähnlichen Einrichtungen,
  - gg) Obdachlosenunterkünften und Flüchtlingsunterkünften;
- d) in Schulen ab der Klasse 5 auch während des Unterrichts;
- e) in **sämtlichen Fußgängerzonen der Heilbronner Innenstadt**, die durch Allee, Rollwagstraße, Am Wollhaus, Obere und Untere Neckar Straße, Platz am Bollwerksturm, Mannheimer Straße und Weinsberger Straße begrenzt wird (siehe Lageplan in der Anlage). Ausgenommen sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie;
- f) auf **Märkten** im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), auch soweit sie unter freiem Himmel stattfinden, sowie auf Märkten, die die Tatbestandsmerkmale der §§ 66 bis 68 GewO erfüllen, auch wenn sie nicht nach den Vorschriften der GewO festgesetzt sind.

Von der Pflicht nach a) bis f) ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingend Gründen nicht möglich ist; dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. Die Pflicht nach e) und f) gilt nicht während des Konsums von Lebensmitteln. Radfahrende, denen das Fahren der Fußgängerzone in der Innenstadt erlaubt ist, sind von der Pflicht nach e) ausgenommen.

- 4. Ansammlungen von **mehr als 10 Personen** sind untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen,
  - a) wenn teilnehmende Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind, dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner;
  - b) die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

Bei Ansammlungen anlässlich von privaten Veranstaltungen gelten die Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung. § 3 Absatz der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport) bleibt unberührt.

- 5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.



6. Diese Allgemeinverfügung ist am 15.10.2020 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) bereitgestellt worden und tritt am folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 01.11.2020 außer Kraft.

### **Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter [www.heilbronn.de](http://www.heilbronn.de) als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

### **Hinweise**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.



Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 14.10.2020

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

Harry Mergel

Oberbürgermeister

**Anlage: LAGEPLAN**